

GEMEINDEAMT GREINBACH

Penzendorf 26

8230 Greinbach

Tel.: 03332/62851-0 Fax: 03332/62851-9 Email: gde@greinbach.steiermark.at



GZ: 73-A/26

Greinbach, am 01.09.2026

**Maschinenhof Tiefenbach der Gemeinde Hartl
8224 Hartl 185**

Bewilligung für Sanierungsarbeiten von Asphaltdecken auf und neben Gemeindestraßen des Gemeindegebiets Greinbach

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 02.06.2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen zwecks **Sanierungsarbeiten von Asphaltdecken** auf und neben Gemeindestraßen des Gemeindegebiets von Greinbach **von 03.09.2026 bis 24.09.2026** verordnet:

1. Von 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle ist im Ortsgebiet das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge verboten.
2. Von 25 m vor bis 25 m nach der Baustelle ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten, wenn eine Schotter- oder Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn oder Niveauunterschiede von mehr als 3 cm vorhanden sind.
3. Im Engstellenbereich haben diejenigen Fahrzeuglenker, deren Fahrspur vor der Baustelle ausläuft bzw. nicht mehr die erforderliche Breite aufweist, bei Gegenverkehr zu warten.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen

- zu (1): "Überholen verboten" (§ 52 Ziff. 4 a StVO) beidseits der Fahrbahn;
- zu (2): "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30" (§ 52 Ziff. 10 a StVO) und auf der Rückseite der 30 km-Beschränkungstafeln die Auflösung der Beschränkungen durch das Verkehrszeichen "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 Ziff. 11 StVO);
- zu (3): "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 Ziff. 5 StVO) und "Wartepflicht für Gegenverkehr" (§ 53 Ziff. 7 a StVO);

kundgemacht, tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Johann Schützenhöfer



Ergeht an:

- Maschinenhof Tiefenbach der Gemeinde Hartl, 8224 Hartl 185
mit dem Auftrag, eine Ausfertigung dem verantwortlichen Bauleiter nachweislich auszuhändigen und den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Baubuch festzuhalten und gegebenenfalls anher bekanntzugeben;
- Polizeiinspektion Hartberg